

Satzung
Künstlerbund Steinburg e. V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Künstlerbund Steinburg e. V."
Er hat seinen Sitz in Itzehoe.

§ 2 - Zweck

1. Der Künstlerbund Steinburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Zielsetzungen:
Der Künstlerbund Steinburg e. V. (Bund) erstrebt im Raume des Kreises Steinburg den Zusammenschluß bildender Künstler zur gegenseitigen Förderung jedes ernsthaften Kunststrebens und zur Wahrnehmung ihrer künstlerischen Interessen. Er ist allen künstlerischen Richtungen gegenüber offen.
Der Künstlerbund versteht sich als Mittler zwischen den in ihm zusammengeschlossenen Künstlern und Gremien der kommunalen Verwaltung von Stadt und Kreis, anderen Verbände und Organisationen und gegenüber der Öffentlichkeit. Er fühlt sich nicht nur der Förderung der künstlerischen Interessen der einheimischen Künstler verpflichtet, sondern in gleicher Weise den Ansprüchen der kunstinteressierten Öffentlichkeit. Mit seiner Ausstellungsarbeit verfolgt der Künstlerbund das Ziel, breiteren Bevölkerungsschichten Einsichten in das künstlerische Schaffen einheimischer wie überregionaler Künstler und ein besseres Verständnis der Kunst zu vermitteln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluß der Jury mit einfacher Mehrheit.
2. Mitglied kann werden,
wer seinen Wohnsitz im Kreise Steinburg hat oder gewachsene Beziehungen zum Künstlerbund Steinburg e. V. in unmittelbarer regionaler Nachbarschaft unterhält und in Zusammenhang mit kontinuierlicher Arbeit als bildender Künstler folgende Bedingungen erfüllt:
 - a. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einem bildnerischen Fach an einer Hochschule oder Fachhochschule
oder
 - b. Nachweis der Beteiligung an juriierten Ausstellungen, z. B. mindestens

zweimalige Teilnahme an einer Landesschau
oder

- c. Nachweis einer kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung, z. B. durch Vorlage einer Mappe mit mindestens 10 Arbeiten.

Die Mitgliedschaft verpflichtet den Aufgenommenen zur aktiven Mitarbeit bei der Organisation und Ausrichtung von Ausstellungen.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod des Mitgliedes;
2. durch Austritt;
dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres zulässig;
3. durch Ausschluß;
dieser erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied
 - a. gegen die Ziele des Bundes verstößt
 - b. die Zusammenarbeit des Bundes behindert
 - c. das Ansehen des Bundes schädigt
 - d. länger als drei Jahre lang keinen Beitrag zu Ausstellungen eingereicht hat oder in dieser Zeit keine der Arbeiten von der Jury zugelassen wurde;
 - e. Beiträge für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 5 - Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 - Organe des Bundes

Die Organe des Bundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand;
er besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.
Der Vorstand führt die geschäftlichen Belange des Bundes.
Der Bund wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.
3. die Jury;
sie besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden sowie drei

jährlich von der Mitgliederversammlung neu zu wählenden Mitgliedern (Wiederwahl ist zulässig).

Die Jury entscheidet über Neuaufnahmen und über die künstlerischen Belange des Bundes.

§7 - Wahlen

Der Vorstand und die zusätzlichen Mitglieder der Jury werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Neuwahlen des Vorstandes erfolgen nach Bedarf, die der zusätzlichen Jurymitglieder jährlich.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung einberufen. Gleichzeitig kann hiermit zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen werden für den Fall, dass die zunächst einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig sein sollte; hierbei ist darauf hinzuweisen, daß diese zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Wird für den Fall der Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung zu einer zweiten Mitgliederversammlung einberufen mit der gleichen Tagesordnung, so ist diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt, wenn nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung des gesamten Vorstandes;
 - c. Wahl des neuen Vorstandes;
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e. Wahl der Jurymitglieder, soweit sie nicht durch ihr Amt bereits Mitglieder der Jury sind;
 - f. jede Änderung der Satzung; eine Änderung bedarf einer Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder;
 - g. Entscheidung über eingereichte Anträge;
 - h. Auflösung des Bundes;
 - i. Beschlußfassung über die Richtlinien und Arbeitsprogramme des Bundes;
 - j. Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied

gegenzuzeichnen ist.

§ 9 - Auflösung des Bundes

1. Die Auflösung des Bundes kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Bundes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk VG Bild-Kunst e. V., Poppelsdorfer Allee 43, 53115 Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Diese Satzung tritt an die Stelle der letzten gültigen Satzung.

Itzehoe, den 17. Dezember 1994

gez. Jessel